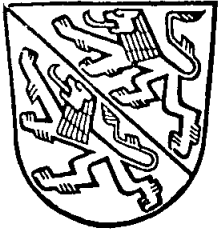


REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

vom 27. Juni 1967

Nr. 1463

Betrifft: Quartierplan Oberdorf der Gemeinde Wigoltingen

1. Wegen anhaltender Bautätigkeit erteilte die Ortsbehörde von Wigoltingen dem Ingenieurbüro Rizzoli in Weinfelden den Auftrag, für das Quartier Oberdorf einen Quartierplan zu erstellen. Dieser wurde vom 19. September 1966 bis 3. Oktober 1966 öffentlich aufgelegt. Alle Anstösser und Landbesitzer wurden schriftlich orientiert. Einsprachen gingen keine ein; auch beim Regierungsrat wurden keine Beschwerden erhoben. Mit Schreiben vom 12. Juni 1967 ersucht die Gemeindebehörde um die Genehmigung durch den Regierungsrat.
2. Der Quartierplan umfasst ein in sich geschlossenes Baugebiet am östlichen Dorfrand. Es ist im Norden und Süden begrenzt durch die Staatsstrasse nach Märstetten und die Gemeindestrasse nach Engwang, im Osten bildet die bestehende Bettackerstrasse zugleich die Grenze des Baugebietes und im Westen ist die Abgrenzung zwischen Gemeindehaus und Liegenschaft Paul Wenk vorgezeichnet durch einen bestehenden Weg, der zugleich auch Zonengrenze ist zwischen Dorfkern und Wohnzonen.

Die Erschliessungsstrassen in der Nord-Süd-Achse sind zweckmässig. Die Achse der vorgesehenen Ost-West-Verbindung wurde aus topographischen Gründen nach Norden verschoben; sie liegt dort im tiefsten Punkt des Geländes. Das hat allerdings den Nachteil, dass zwischen ihr und der Engwanger Strasse teilweise nur eine Bautiefe erschlos-

sen wird. Wegen der heutigen Gegebenheiten - die zweigeschossige Reserve-Wohnzone wird auf weite Sicht noch landwirtschaftlich genutzt! - drängt sich vorläufig eine zweite Erschliessungsstrasse in der Ost-West-Richtung noch nicht auf. Eine kleine, jedoch unwesentliche Aenderung des Zonenplans ergibt sich bei der Liegenschaft Paul Wenk, wo die Grenze zwischen der dreigeschossigen Wohnzone nicht mehr schief-, sondern rechtwinklig zur Engwangerstrasse verläuft. Im übrigen ist festzuhalten, dass für die Ermittlung der Ausnützungsziffer das ganze, im Zonenplan enthaltene Areal eingerechnet werden kann, also nicht nur der im Quartierplan als Baugebiet bezeichnete Teil.

Die Strassenbreiten, die vorgesehenen Trottoirs und die Baulinienabstände sind für ein Quartier mit der nach Zonenplan vorgesehenen Ueberbauung zweckmässig. Die Einmündungen sind übersichtlich, so dass aus der Sicht des Tiefbauamtes der Plan genehmigt werden kann. Er nimmt insbesondere Rücksicht auf den Ausbau der Staatsstrasse am Osteingang des Dorfes.

Die Uebereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt konnte nicht überprüft werden, weil dieses bis heute dem Wasserwirtschaftsamt nicht zur Genehmigung unterbreitet wurde. Abgesehen davon ist der Quartierplan zweckmässig; er kann genehmigt werden.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der Quartierplan Oberdorf der Gemeinde Wigoltingen wird genehmigt.
2. Die Uebereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt konnte im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden.

3. Mitteilung an: Ortsbehörde Wigoltingen unter Beilage
der Quartierpläne Nr. 1 und 2 mit Ge-
nehmigungsvermerk.

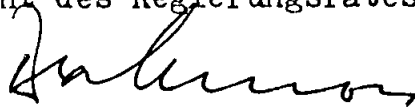
Ingenieurbüro Rizzoli, 8570 Weinfelden
Tiefbauamt

Wasserwirtschaftsamt (2 - fach)

Strassen- und Baudepartement (3 - fach)

Regionalplanungsamt unter Beilage des
Quartierplans Nr. 3 mit Genehmigungsvermerk,
des Zonenplanes und aller übrigen Akten.

Der Präsident des Regierungsrates:



Der Staatsschreiber:

